

Allgemeine Geschäftsbedingungen der congstar Services GmbH für Penny Mobil

I Allgemeines

- Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Dienstleistungsvertrages und regeln die Teilnahme des Kunden am Prepaid-Mobilfunkdienst Penny Mobil der congstar Services GmbH. Leistungserbringer der Penny Mobil Mobilfunkleistung ist ausschließlich die **congstar Services GmbH** (im Folgenden „congstar“ genannt), **Weinsbergstr. 70, 50823 Köln (Amtsgericht Köln HRB 76076)** und der Kunde.
- Als Kunden werden nur Verbraucher akzeptiert. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Die Aktivierung setzt eine Identitätsprüfung anhand eines nach § 111 des Telekommunikationsgesetzes vorgeschriebenen amtlichen Ausweisdokuments voraus.
- Für die Vertragsabwicklung und den Abruf der Rechnungsdaten sind ein Internet-Zugang und ein E-Mail-Postfach erforderlich.
- Abweichende Bedingungen finden keine Anwendung, auch wenn congstar der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- Die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) - in der jeweils aktuellen Fassung- gelten auch, wenn nachfolgend nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

II Dienstbereitstellung im Bereich Mobilfunk durch congstar

- Zwischen congstar und einem deutschen Netzbetreiber besteht ein Diensteanbietervertrag, aufgrund dessen congstar in eigenem Namen und auf eigene Rechnung für die Vermarktung von Leistungen in dessen Mobilfunknetz verantwortlich ist. congstar bietet insbesondere die Möglichkeit, Telefonanrufe zu tätigen und entgegenzunehmen sowie Kurzmitteilungen zu versenden und zu empfangen. Die Erreichbarkeit aus anderen Netzen oder von Teilnehmern in anderen Netzen ist davon abhängig, dass entsprechende Zusammenschaltungsvereinbarungen zwischen den jeweiligen Netzbetreibern bestehen.
- Auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen wird durch congstar die Anbindung des Kunden an dieses Mobilfunknetz herbeigeführt und dessen Nutzung ermöglicht. Die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses beträgt 24 Stunden.
- Datennutzung
- Allgemein
congstar unterstützt die Datennutzung zur paketvermittelten Datenübertragung von abgehendem und ankommendem Datenverkehr mit GPRS, EDGE/UMTS/HSDPA¹. In Mobilfunkzellen

teilen sich die in die eingebuchten Nutzer die zur Verfügung stehende Bandbreite (so genanntes shared medium). Die jeweils tatsächlich erreichbaren Übertragungsgeschwindigkeiten während der Datennutzung sind u. a. abhängig von der örtlichen Verfügbarkeit der jeweiligen Technologie (GPRS/EDGE/UMTS/HSDPA), von der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server des jeweiligen Inhalteanbieters, von der Belegung/Auslastung des Mobilfunknetzes durch die Anzahl der Nutzer in der jeweiligen Mobilfunkzelle, Entfernung zur Antenne sowie des eingesetzten Endgerätes und der Bewegung des Nutzers. Voraussetzung für die Datenübertragung mit der jeweiligen Technologie ist ein entsprechend geeignetes Endgerät.

3.2 Übertragungsgeschwindigkeiten
Die geschätzte maximale Übertragungsgeschwindigkeit im Download ist in der jeweiligen Preisliste bei dem mit dem Kunden vereinbarten Tarif oder der Zuchoption angegeben. Das Mindestniveau der Dienstqualität bei der Datenübertragung beträgt 14,4 kbit/s im Download. Im Durchschnitt werden im Mobilfunknetz der Telekom bei der Datennutzung höhere Übertragungsgeschwindigkeiten erreicht. Hinweis: Nach unabhängigen Tests Dritter² beträgt die mittlere Datenübertragungsrate im Download bei Nutzung eines Smartphones in der Stadt 1.729 kbit/s im Download und außerhalb von Städten (Transferwegen) 1.368 kbit/s im Download.

4 Verfügbarkeit und Einschränkungen der Leistungen
Den Mobilfunkleistungen liegt eine Dienstverfügbarkeit von 97,0 % im Jahresdurchschnitt zu Grunde. Die Mobilfunkleistungen sind räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich der jeweiligen im Netz der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Stationen beschränkt. Einschränkungen des räumlichen Bereiches werden von der congstar allenfalls vor-übergehend und nur bei entsprechender technischer Notwendigkeit vorgenommen, z. B. bei Kapazitätsengpässen im Mobilfunknetz, bei Störungen wegen technischer Änderungen an den Anlagen (Verbesserung des Netzes, Änderungen der Standorte der Anlagen, Anbindung der Station an das öffentliche Leitungsnetz etc.), Betriebsstörungen (Probleme bei der Energieversorgung etc.) oder wegen sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung oder Aufrechterhaltung des Betriebes (z. B. Wartungsarbeiten, Reparaturen etc.). Störungen der Übertragungsqualität durch atmosphärische oder ähnliche Bedingungen sind nicht auszuschließen.

Zeitweilige Unterbrechung und Beschränkung können sich ebenfalls aus Gründen höherer Gewalt ergeben. Der Signalisierungskanal dient in erster Linie der Übermittlung von Informationen zur Steuerung des Verbindungsaufbaus, des Verbindungsabbaus und der technischen Einrichtungen in den Netzknoten des Netzes von Telekom Deutschland. Eine Übermittlung von Nutzdaten über den Signalisierungskanal (z. B. durch eine Verlängerung der Zielrufnummer) ist nur im Rahmen einer

von congstar speziell hierfür angebotenen Netzdienstleistung zulässig.

- Service/Entstörung
congstar beginnt unverzüglich mit der Beseitigung von Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. congstar nimmt Montag bis Samstag von 8 Uhr bis 22 Uhr Störungsmeldungen an der Kundenhotline entgegen.
- Notrufe
Mit betriebsbereiter SIM-Karte und Verfügbarkeit des öffentlichen Mobilfunknetzes sind die Notrufnummern 110 und 112 erreichbar, sofern dafür ein für Sprachtelefonie geeignetes und betriebsbereites Mobilfunkendgerät genutzt wird. Die Notrufabfragestelle erhält zu Beginn des Anrufs Angaben zur Funkzelle, aus der der Anrufer seinen Notruf abgesetzt hat.

III Vertragsbeginn/-dauer und beendigung / Nutzung von Penny Mobil

- Der Vertrag kommt aufgrund eines Angebotes des Kunden und dessen Annahme durch congstar zustande, indem congstar die Penny Mobil Prepaid-Karte freischaltet.
- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Das Vertragsverhältnis kann durch den Kunden ohne Einhaltung einer Frist und durch congstar mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Eine Kündigung muss in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen.** Das Recht beider Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- Nach Vertragsbeendigung hat der Kunde Anspruch auf Erstattung eines von ihm entgeltlich aufgeladenen Restguthabens. Von congstar unentgeltlich überlassenes Guthaben (geschenktes Guthaben) wird dem Kunden nicht erstattet.

IV Roaming / Internationale Verbindungen / Dienste von Drittanbietern

- Eine Freischaltung für Roaming- und internationale Dienste sowie für Dienste von Drittanbietern ist mit der Annahme des Kundenantrages verbunden und bedarf keiner gesonderten Vereinbarung.
- Roaming bedeutet, dass der Kunde mit seiner Mobilfunkkarte in ausländischen Mobilfunknetzen für ankommende Dienste erreichbar ist (ankommendes Roaming) und abgehende nationale oder internationale Dienste in Anspruch nehmen kann (abgehendes Roaming). Beide Arten des Roamings sind kostenpflichtig. Die Roamingfreischaltung setzt voraus, dass zwischen den deutschen

und den ausländischen Netzbetreibern die entsprechenden Abkommen bestehen.

V Preise / Zahlungsbedingungen / Vorleistungspflicht / Guthaben / Einwendungen

- 1 Die Preise für die Nutzung der Telekommunikationsdienstleistungen und Serviceleistungen richten sich nach der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste. Alle Informationen sind einsehbar unter www.pennymobil.de.
- 2 Die nutzungsabhängigen und nutzungsunabhängigen Entgelte sind vom Kunden grundsätzlich im Voraus zu zahlen (Vorleistungspflicht). Zur Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses richtet congstar dem Kunden das Penny Mobil-Guthabenkonto ein, über das mit der Leistungserbringung durch congstar die Zahlung der vorgenannten Entgelte erfolgt. Die Dienstleistungen von congstar können nur genutzt werden, wenn ein ausreichendes Guthaben auf dem Guthabenkonto vorhanden ist.
- 3 Das Entgelt für SMS-Dienstleistungen entsteht mit der Versendung der Nachricht in das Netz des Empfängers. Die Zustellung von SMS an den jeweils gewünschten Empfänger ist von dessen Erreichbarkeit abhängig. SMS, die nicht innerhalb von 48 Stunden zustellbar sind, werden aus technischen Gründen gelöscht.
- 4 Die Vorleistungspflicht erfüllt der Kunde durch die Aufladung eines Guthabens auf sein Guthabenkonto.
- 5 Die Abbuchung von Beträgen vom Penny Mobil-Guthabenkonto gilt als vom Kunden genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb von acht (8) Wochen nach der jeweiligen Abbuchung hiergegen Einwendungen erhebt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Einlegung des Widerspruchs in Textform, z. B. per E-Mail. Hierauf wird congstar hinweisen. Die Verkehrs- und Nutzungsdaten werden in dem Fall, dass keine Einwendungen erhoben werden, nach der Speicherfrist von 80 Tagen gelöscht, anderenfalls spätestens nach Abschluss der Klärung von Einwendungen.

VI Aufladen des Guthabenkontos

- 1 Der Kunde kann das Penny Mobil-Konto durch Vorauszahlung bestimmter Guthabenbeträge aufladen.
- 2 Die Preise für die Mobilfunkdienstleistungen gemäß der geltenden Preisliste werden vom Guthaben in Abzug gebracht. Laufende Gespräche werden bei Verbrauch des Guthabens sofort unterbrochen.
- 3 Der Kunde kann den Kontostand seines Penny Mobil-Guthabenkontos durch Eingabe eines sogenannten USSD-Codes auf seinem Endgerät über das GSM-Netz abfragen. Die Angabe des Kontostandes ist unverbindlich und begründet keinen selbstständigen Anspruch des Kunden auf Leistungen von congstar in entsprechender Höhe.

VII Datenschutz

- 1 congstar wird bei der Verarbeitung der Kundendaten die datenschutzrechtlichen Vorschriften wie z. B. das Bundesdatenschutzgesetz oder das Telemediengesetz beachten. Demnach darf congstar Daten insbesondere erheben, speichern und verarbeiten, soweit dies für die Begründung, Änderung sowie Durchführung des Vertrages oder dessen Abrechnung erforderlich ist.
- 2 congstar wird die Verkehrs- und Nutzungsdaten für Abrechnungszwecke innerhalb der Speicherfrist von 80 Tagen ab Guthabenabbuchung vollständig speichern. congstar weist darauf hin, dass nach Ablauf der Speicherfrist eine nachträgliche Prüfung der Abrechnungsdaten durch congstar nicht mehr möglich und congstar nach §45i TKG vom Nachweis für die Einzelverbindungen befreit ist.
- 3
 - a) congstar ist zur Beitreibung von Forderungen im Falle eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahrens berechtigt, die zur Forderungsrealisierung notwendigen Abrechnungsunterlagen z. B. an ein Inkassounternehmen weiterzugeben.
 - b) congstar darf die erhobenen Bestands-, Verkehrs- und Nutzungsdaten verarbeiten, insbesondere an Netzbetreiber und andere Telekommunikationsdienstleister übermitteln, sofern diese zur Aufdeckung des Missbrauchs von Telekommunikationseinrichtungen und der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Dienstleistungen beitragen können und tatsächliche Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen.
 - c) Erteilt der Kunde gegenüber congstar sein Einverständnis, darf congstar die Bestandsdaten des Kunden auch für Zwecke der Beratung, Werbung und Marktforschung verwenden. Ebenfalls darf congstar mit dem Einverständnis des Kunden dessen Daten zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdienstleistungen nutzen, wobei die Daten des Angerufenen unverzüglich anonymisiert werden müssen.
- 4 Wird dieser Vertrag mit congstar gemäß Klausel XI. auf eine andere Gesellschaft übertragen, bezieht sich auch die Einwilligung zur Datennutzung auf die Gesellschaft, auf die der vorliegende Vertrag übertragen wird.
- 5 Mit der im Antragsformular erklärten Zustimmung darf congstar die Mobilfunknummer des Kunden, seinen Namen, seine Anschrift sowie gesetzlich vorgesehene weitere Daten zur Aufnahme in öffentliche gedruckte oder elektronische Teilnehmerverzeichnisse und für Telefonauskünfte entsprechenden Anbietern zur Verfügung stellen. Im Weiteren erfolgt die Telefonauskunft über den Namen oder den Namen und

die Anschrift des Kunden, auch wenn nur seine Rufnummer bekannt ist (sog. Inversssuche). Der Kunde kann der Auskunftserteilung und der Inversssuche jederzeit gegenüber dem Anbieter oder congstar widersprechen. Die Leistung von congstar beschränkt sich auf die Weitergabe der Daten. Für die Eintragung und die Richtigkeit der Eintragung durch den Anbieter übernimmt congstar keine Gewähr.

VIII Sperrung des Teilnehmers / Entsperrung

- 1 congstar ist berechtigt, den Mobilfunkanschluss unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen gemäß §45k TKG zu sperren.
- 2 Die Kosten der Sperrung trägt der Kunde.

IX Verpflichtung und Haftung des Teilnehmers / SIM-Karte / Plug-in

- 1 Der Kunde hat congstar jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes und ähnlicher, für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände unverzüglich, wahrheitsgemäß und unter ausdrücklicher Angabe seiner Mobilfunknummer und Kundennummer im Kundenportal auf www.pennymobil.de, in Textform oder telefonisch mitzuteilen.
- 2 Hat der Kunde ein persönliches Kennwort bestimmt, so kann er bei der congstar-Hotline unter Nennung dieses persönlichen Kennwortes die Änderung der unter Klausel 1 genannten Daten, die Sperrung seines Anschlusses oder die Änderung sonstiger Dienstleistungen veranlassen.
- 3 Dem Kunden ist bekannt, dass er sein persönliches Kennwort geheim halten muss und es Dritten nicht zugänglich gemacht werden darf.
- 4 Der Kunde ist verpflichtet, nur solche Mobilfunkgeräte für die Teilnahme in den GSM-Netzen zu verwenden, die den GSM-Zulassungsbedingungen entsprechen und eine gültige Typzulassung aufweisen.
- 5 Der Kunde ist verpflichtet, seine SIM-Karte vor missbräuchlicher Nutzung sowie gegen Abhandenkommen zu sichern und sie sorgfältig aufzubewahren. Die persönliche Identifikationsnummer (PIN) darf nicht abgeschaltet, nicht zusammen mit dem Telefon aufbewahrt und nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 6 Der Kunde hat eine missbräuchliche Nutzung oder den Verlust der SIM-Karte unter Nennung der Rufnummer und des persönlichen Kennwortes unverzüglich anzuzeigen.
- 7 Im Falle des Verlustes oder des Abhandenkommens der SIM-Karte bleibt der Kunde zur Zahlung der nutzungsabhängigen Entgelte verpflichtet, die infolge der Benutzung der SIM-Karte durch Dritte bis zum Eingang der Mitteilung über den Verlust oder das Abhandenkommen angefallen sind, wenn der Kunde den Verlust oder das Abhandenkommen zu

vertreten hat. Dies gilt auch für Verbindungen, die im Zeitpunkt der Sperrung noch aufgebaut sind und wenn der Kunde schuldhaft die unverzügliche Mitteilung an congstar unterlässt.

8 Der Kunde ist berechtigt, Dritten die Nutzung seines Mobilfunkanschlusses zu gestatten. In diesem Fall bleibt der Kunde Vertragspartner und haftet uneingeschränkt für sämtliche, sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die Entgeltzahlungspflicht. Für das Verhalten Dritter, denen der Kunde die Benutzung der/des SIM-Karte/Plug-in in zurechenbarer Weise ermöglicht hat, haftet der Kunde also wie für eigenes Verhalten.

9 Der Kunde verpflichtet sich, die aufgrund dieses Vertrages überlassene SIM-Karte ausschließlich zur Nutzung der vereinbarten Dienstleistungen als Endkunde zu gebrauchen. Eine weitergehende Nutzung (z. B. Verwendung als Standleitung) oder gewerbliche Nutzung zur Erbringung von (Mobilfunk-) Dienstleistungen für Dritte ist untersagt und berechtigt congstar zur außerordentlichen Kündigung. Gleiches gilt für die Nutzung von sog. SIM-Boxen bzw. Gateways zur Zusammenschaltung zwischen Festnetzen und Mobilfunknetzen im Sinne von §3 Nr. 24 TKG sowie für den systemgesteuerten Massenversand von Kurzmitteilungen an Kunden von congstar. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

10 Der Kunde ist verpflichtet, die Mobilfunkdienstleistungen, die dem Kunden unabhängig von einer Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt werden (z. B. im Rahmen einer Flatrate) nur für die Kommunikation zwischen natürlichen Personen zu nutzen und

a) nicht zum Betrieb von Mehrwert- oder Massenkommunikationsdiensten (z. B. Call-Center-Leistungen, Telemarketingleistungen oder Fax-broadcastdienste),

b) nicht zur Erbringung von entgeltlichen oder unentgeltlichen Zusammenschaltungs- oder sonstigen Telekommunikationsdienstleistungen für Dritte oder

c) nicht zur Herstellung von Verbindungen, die aufgrund einer Standleitung zustande kommen und bei denen der Anrufer oder Angerufene aufgrund des Anrufs und/oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen erhält.

11 Sämtliche SMS-Optionen sind ausschließlich zur privaten Nutzung vorgesehen. Der SMS-Versand muss durch persönliche Eingabe des Nutzers über das Endgerät erfolgen. Ein Massenversand ist unzulässig. Für den Versand von SMS bei SMS-Optionen dürfen keine automatisierten Verfahren (z. B. ausführbare Routinen, Apps, Programme) oder Dienste zur Erstellung und Versendung von SMS verwendet werden. Die SMS-Optionen gelten nicht für den Massenversand von SMS über einem Direktanschluss von EDV-Systemen an eine Kurzmitteilungszentrale (SMSC-DA). Zudem ist jegliche Nutzung der SMS-

Optionen unzulässig, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Nutzer zur Folge hat. congstar behält sich vor, bei Nichteinhaltung die SMS-Option außerordentlich zu kündigen.

X Änderungen der Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preise

1 congstar kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertrages (z.B. Art und Umfang der vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Kündigungsregelungen) nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertrages merklich stören würde. Ferner können Anpassungen der Geschäftsbedingungen vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung oder Gesetzgebung ändert.

2 Die Leistungsbeschreibungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Abschluss des Vertrages einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z. B. Beibehalten oder Verbessern von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen congstar zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

3 Die vereinbarten Preise können zum Ausgleich von gestiegenen Kosten erhöht werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn Dritte, von denen congstar zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen. Ferner sind Preiserhöhungen in dem Maße möglich, in dem dies durch eine Umsatzsteuererhöhung veranlasst ist oder aufgrund von Vorschriften der Bundesnetzagentur oder anderen Behörden verbindlich gefordert wird.

4 congstar wird die Änderungen dem Kunden in Textform mindestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden mitteilen. Sofern der Kunde nicht innerhalb eines Monats seit Zugang der Änderungsmitteilung Textform einzelnen oder allen Änderungen widerspricht, gelten die mitgeteilten Änderungen als genehmigt. congstar wird den Kunden in der Mitteilung auf den Beginn der Frist, die Bedeutung und die Folgen seines Schweigens hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag bezüglich der einzelnen reklamierten Regelungen zu den bisherigen Geschäftsbedingungen bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit fortgesetzt.

5 Betrifft die Änderung nur eine Zusatzleistung/Option, beschränkt sich das Widerspruchsrecht auf die Zusatzleistung/Option.

6 Einer Annahme des Kunden für Änderungen von Leistungsbeschreibungen und Preisen bedarf es für solche Leistungen nicht, die congstar nicht selbst erbringt, sondern die von Dritten unter Nutzung des Mobilfunkvertrages erbracht werden und zu denen congstar lediglich den Zugang gewährt oder die im Rahmen des Mobilfunkvertrages als Nebenleistung anzusehen sind. Dies gilt für die Änderung oder Einstellung der Leistungen Dritter entsprechend.

XI Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag

1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von congstar auf einen Dritten übertragen.

2 Eine Übertragung der aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Rechten und Pflichten auf die **congstar GmbH**, Weinsbergstr. 70, 50823 Köln (Amtsgericht Köln HRB 62160) oder die **Telekom Deutschland GmbH**, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn (Amtsgericht Bonn, HRB 59 19) oder eine Beteiligungsgesellschaft der genannten Gesellschaften ist ohne Zustimmung des Kunden zulässig. Dem Kunden steht nur für den letztgenannten Fall der Übertragung auf eine namentlich nicht genannte Beteiligungsgesellschaft das Recht zu, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

XII Haftung von congstar

1 Haftungsbeschränkung nach § 44a TKG

a) congstar haftet für Vermögensschäden als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten nach den Regelungen des § 44a TKG. Das bedeutet:

b) Soweit eine Verpflichtung der congstar als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12 500 EUR je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens zehn Millionen EUR begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

2 Sonstige Haftung

Sofern die Haftung nicht nach § 44a TKG beschränkt ist, gilt folgendes:

a) congstar haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführende Schäden unbeschränkt.

b) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet congstar im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn congstar durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn congstar eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden, auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

c) Für den Verlust von Daten haftet congstar bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 10.3 nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

d) Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverlust oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können.

3 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

XIII Pflichtinformationen nach dem Telekommunikationsgesetz

1 Informationen über die von congstar zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzwerkverbindung zu vermeiden und Informationen über die möglichen Auswirkungen finden sich im Internet unter www.pennymobil.de.

2 Eine Auflistung der Maßnahmen, mit denen congstar auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen oder Schwachstellen reagieren kann, findet sich im Internet unter www.pennymobil.de.

3 Die Kontaktadressen der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen sind in der in der Leistungsbeschreibung und im Internet unter www.pennymobil.de einsehbar.

4 Ein allgemein zugängliches und gültiges Preisverzeichnis ist unter www.pennymobil.de einsehbar.

5 Voraussetzung dafür, dass im Falle einer Rufnummernmitnahme die vertragliche Leistung von congstar nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, ist, dass mindestens acht (8) Tage vor dem Vertragsende bei congstar (bei Rufnummernmitnahme im Rahmen eines Anbieterwechsels) bzw. acht (8) Tage vor dem gewünschten Wechseltermin (bei der jederzeitigen Rufnummernmitnahme (ohne Anbieterwechsel)) der Wechselwunsch des Kunden, der gewünschte Wechseltermin sowie der Namen des neuen Anbieters und der vollständige Portierungsauftrag zugeht.

6 Im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der gemäß den Buchstaben a bis d des Artikels 4 Abs. 1 der EU-Verordnung 2015/2120 angegebene Leistung steht dem Kunden, der Verbraucher ist, als Rechtsbehelf der Rechtsweg zu den zuständigen Gerichten offen. Die Möglichkeit des Verbrauchers, sich vorab bei congstar zu beschweren, bleibt davon unberührt.

7 Der Kunde kann verlangen, in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden oder seinen Eintrag wieder löschen zu lassen.

8 Der Kunde kann verlangen,
a) dass die Nutzung seines Netzzuganges für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies congstar technisch möglich ist.

b) dass die Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung unentgeltlich netzseitig gesperrt wird.

XIV Außergerichtliche Streitbeilegung

1 Information zur Verbraucherstreitbeilegung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur in Bonn

Zur Beilegung eines Streits mit congstar über die in § 47a TKG genannten Fälle kann der Kunde bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur in Bonn (Verbraucherschlichtungsstelle) durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Die Teilnahme ist für congstar freiwillig. congstar wird daher im Einzelfall prüfen, ob sie an dem Schlichtungsverfahren teilnimmt.

Die Kontaktdaten der Verbraucherschlichtungsstelle lauten:
Bundesnetzagentur
Verbraucherschlichtungsstelle

Telekommunikation (Referat. 216)
Postfach 80 01
53105 Bonn
Webseite: www.bundesnetzagentur.de
Sonstige Streitfälle

Im Übrigen nimmt congstar nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle teil. congstar ist vielmehr daran gelegen, Streitigkeiten mit ihren Kunden im direkten Kontakt zu klären. Der Kunde kann sich hierzu an den Kundenservice wenden.

2 Informationen zur Online-Streitbeilegung nach Artikel 14 Abs. 1 ODR-VO

Die EU-Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) verbraucherrechtlicher Streitigkeiten bereit, die aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen resultieren. Diese Plattform erreichen Sie im Internet unter:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

XV Sonstige Vereinbarungen

1 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Regelungen und die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses nicht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2 Vertragsbezogene Mitteilungen der Telekom an den Kunden erfolgen nach Wahl von congstar durch Zusendung an die vom Kunden benannte Anschrift oder durch Übermittlung einer E-Mail oder einer Kurzmitteilung (SMS).

3 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 1. Juli 2017

¹ GPRS (General Packet Radio Service), EDGE (Enhanced Data Rates für GSM Evolution) UMTS (Universal Mobile Telecommunications System) HSDPA (High Speed Downlink Packet Access)

² Zeitschrift Connect, Heft 12/2011 "Mobilfunk in Deutschland: Netztest 2011", Tabelle: Netztest Deutschland 2011, Testergebnisse für Smartphone Daten. Neuere Tests mit Ergebnissen für Mobilfunknetze ohne LTE stehen nicht zur Verfügung.